

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 W.M., im Monat, bei Vorbestellung durch die Posten 2,30 W.M., bei Vorbestellung durch die Posten 2,30 W.M., bei Vorbestellung durch die Posten 2,30 W.M.

Wagelposten: die 8 gespaltene Raumzeit 20 W.M., die 4 gespaltene Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 W.M. Fernsprecher: Am Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 162 — 88. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2840 Montag, den 15. Juli 1929

Ein Schlag gegen Deutschlands Recht

Während man sich zwischen London und Paris munter weiterzankt, wo und wann die große Konferenz stattfinden soll, ist in Deutschland ein an sich und der Form nach innenpolitischer, tatsächlich aber augenpolitisch gemeinter Schritt erfolgt, der für deutsche Verhältnisse recht originell ist: die Veröffentlichung eines Briefwechsels zwischen dem Vorsitzenden der Zentrumspartei, Dr. Kaas, und dem der gleichen Partei angehörenden Minister für die besetzten Gebiete, Dr. Wirth. Inhalt: Wie steht es mit der Haltung der deutschen Regierung dem französischen Vorschlag gegenüber, eine „Feststellungs- und Vergleichskommission“ im Rheinland eine ständige Kontrolle über die peinlichste Innehaltung der Entmilitarisierungsbestimmungen zu schaffen? Die Einsetzung einer solchen Kommission hat die französische Presse auch als Aufgabe der kommenden Konferenz angekündigt und Dr. Kaas erklärt, das Zentrum würde zu jeder deutschen Regierung in schärfster Opposition treten, die derartige den Franzosen zugestehen würde. Noch weitere Schmälerung der Souveränität des Reiches, unberechtigt und sachlich sinnlos Demütigung des deutschen, insbesondere des rheinischen Volkes — nichts anderes würde die Einsetzung und das Wirken einer solchen Kontrollkommission darstellen. Dr. Wirth antwortet sehr ausführlich. Solch eine Kommission „im Interesse der Sicherheit Frankreichs“ zu verlangen, wie dies die Pariser Presse tut, ist sachlich unberechtigt, weil gegen jeden Versuch einer „Militarisierung“ des Rheinlandes, also einer „Bedrohung“ Frankreichs, der Völkerbund als Garant der Versailles Bestimmungen einschreiten würde. Dafür gibt es ja die Genfer „Investigations“-Kommission. Und dann — als zweite Sicherung — besteht doch noch der Locarnovertrag mit seinem organisierten Sühnungs- und Garantiesystem, das bei einem „Verstoß“ Deutschlands auch England und Italien als Garantien dieses Vertrages auf die Seite Frankreichs stellen würde. Alles letzten Endes unter Obhut des Völkerbundes, aber doch auch so, daß für Deutschland Rechtsgarantien bei einer „Anklage“ bestehen.

Wozu also eine dritte „Sicherung“ — die die bestehende nicht erhöhen würde — durch eine Kontrollkommission? Eine Kommission, die zudem außerhalb des Bereichs des Völkerbundes stehen würde ohne solche Rechtsgarantien für Deutschland? Friedenssicherung — das ist höchste Aufgabe des Völkerbundes und es heißt das Völkerbundesgedanken schwächen und verwässern, wenn man hierfür noch Sonderregelungen und Sonderorganisationen schaffen würde. Die Feststellungs- und Vergleichskommission, die die französische Presse propagiert, wäre als ständige Einrichtung ein härtester Einbruch in die moralische Autorität des Völkerbundes für die Aufgabe der Friedenssicherung. Ist also ein derartiges Vorhaben sachlich unberechtigt, so ist es außerdem eine sinnlose Demütigung für Deutschland. „Das abgerührte Deutschland, das auf die Entwicklung des Rechts und der Völkergemeinschaft vertraut, kann unmöglich diesen Sprung von dem sicheren Boden der Rechtsordnung des Völkerbundes in den unsicheren Strudel von Regelungen machen, die in schwierigen Zeiten, da der innere Ausgleich fehlt, die Belastungsprobe nicht bestehen würden. Deutschland kann nicht zu seiner Wehrlosigkeit noch seine Rechtlosigkeit fügen“. Dr. Wirth schreibt sogar noch schärfer: „Eine Dauerkommission über die Rheinlande wäre, wenn gleich in gleichender Verbrämung, ein Schlag gegen Deutschlands Recht, der mit dem Nubrenbruch verglichen werden könnte, und ein Rückschritt in der ganzen friedlichen Entwicklung.“

Schärfste Ablehnung jeder derartigen Kommission — das also ist der Schluß, zu dem die Darlegungen Dr. Wirths gelangen. Außerdem steht die französische Forderung in einem geradezu grotesken Mißverhältnis zu allem, was Frankreich an Gegenleistungen — Rheinlandräumung in schnellster Form — bieten könnte. Schärfste Ablehnung — und es ist selbstverständlich, daß mit dieser Erklärung der Minister Dr. Wirth nur den Standpunkt der Gesamtregierung wiedergibt, den bei der großen außenpolitischen Debatte im Reichstag erst Dr. Hilferding, dann Dr. Stresemann namens der Regierung kundtat. Der Brief Dr. Wirths und seine Veröffentlichung stellt also in der Hauptsache einen Kommentar, eine ausführliche Begründung dieses Standpunktes dar, von dem nicht abzuweichen das Kabinett entschlossen sei. Die Veröffentlichung des Briefwechsels geschah in der Absicht, in Frankreich nicht erst die Meinung aufzuweichen zu lassen, daß Deutschland auf der kommenden Konferenz sich die Bildung einer solchen „Feststellungs- und Vergleichskommission“ werde abtrotzen lassen.

Das deutsch-belgische Marktabkommen

Deutschland zahlt 607,6 Millionen Mark. Die Verhandlungen zwischen den Bevollmächtigten der deutschen und der belgischen Regierung über das deutsch-belgische Marktabkommen sind zum Abschluß gekommen. Das Abkommen ist in Brüssel unterzeichnet worden.

Eine Sonderkommission für Schikananen

Dr. Stresemann über die „Versöhnungskommission“.

Über die Frage der Feststellungs- und Versöhnungskommission, die auch zu dem kürzlich erfolgten Briefwechsel Kaas-Wirth die Grundlage abgab, äußerte sich jetzt Reichsaussenminister Dr. Stresemann in einer Unterredung mit einem Pressevertreter u. a. folgendermaßen:

Es war eine unliebsame Überraschung, als während der Besprechungen, die während der letzten Völkerbundesversammlung in Genf über die Räumungsfrage stattfanden, dem deutschen Reichskanzler von französischer Seite plötzlich wieder

der Plan der Einrichtung eines Sonderorgans für die Behandlung derjenigen Meinungsverschiedenheiten entgegengebracht wurde, die zwischen Deutschland und Frankreich aus den Bestimmungen des Vertrages von Versailles über die demilitarisierte Zone entstehen könnten. Der Plan ging dahin, daß in diesem Falle die Verträge von Locarno einer Ergänzung bedürften, und daß diese Ergänzung vor der endgültigen Lösung der Räumungsfrage geschaffen werden müsse. Als sich zeigte, daß damit an die Einrichtung eines zeitlich unbeschränkten Sonderorgans für das Rheinland und die angrenzende 50-Kilometer-Zone gedacht war, hat der Reichskanzler das als unannehmbar bezeichnet und sich lediglich zur Diskussion über eine bis zum Jahre 1935 dauernde Einrichtung dieser Art bereit erklärt. Alle politischen Parteien in Deutschland, wie noch die letzte Reichstagsdebatte gezeigt hat, haben sich geschlossen hinter diese Auffassung gestellt, und es darf kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Stellungnahme als eine endgültige angesehen werden muß. Frankreich möchte vor der Anrufung des Völkerbundes ein besonderes Untersuchungsverfahren einschalten, weil dies seiner Ansicht nach besser geeignet wäre, Fälle von geringer Bedeutung ohne großes Aufsehen auf gutlichem Wege zu erledigen. Dieser ganze Ausgangspunkt der französischen Konstruktion ist verkehrt. Wenn Frankreich eine Verletzung der Demilitarisierungsbestimmungen behauptet, ist es keineswegs notwendig, sofort den Völkerbund zu befragen. Zunächst kommt die Erledigung der Frage auf diplomatischem Wege in Frage. Wozu unterhalten wir die Diplomatie, wenn sie ausgeschaltet werden soll, sobald ernstere Fragen auftauchen? Sollte das diplomatische Verfahren wirklich nicht zum Ziele führen, so kann die Angelegenheit vor eine Instanz gebracht werden, die an anderer Stelle der Locarnoverträge vorgesehen ist, nämlich vor die Vergleichskommission des deutsch-französischen Schiedsvertrages. Von einer Lücke in den Locarnoverträgen kann also nicht die Rede sein. Die Schaffung einer neuen Kommission ist aber nicht nur angesichts dieser Möglichkeit überflüssig, sondern sie ist auch politisch gefährlich.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ist folgender: In der Einleitung des Abkommens kommt zum Ausdruck, daß das Abkommen unter Vorbehalt der beiderseitigen grundsätzlichen Auffassung unterzeichnet worden ist und den Zweck hat,

im Rahmen der Gesamtregelung der aus dem Kriege herrührenden finanziellen Fragen auch diejenigen Fragen zu erledigen, die bisher zwischen Belgien und Deutschland wegen der im Zusammenhang mit der Befreiung Belgiens entstandenen besonderen wirtschaftlichen Schäden noch schwebten.

Deutschland wird an Belgien während 37 Jahren folgende Jahreszahlungen leisten: Im ersten Jahre 16,2 Millionen, im zweiten, dritten und vierten Jahre je 21,5 Millionen, vom fünften bis zum zwölften Jahre je 26 Millionen, vom dreizehnten bis zum zwanzigsten Jahre je 20,1 Millionen Mark, vom einundzwanzigsten bis zum siebenunddreißigsten Jahre je 9,3 Millionen Mark.

Die Gesamtsumme beträgt danach 607,6 Millionen Mark. Die Jahreszahlungen werden in der gleichen Form gezahlt werden, die in dem Young-Plan vom 7. Juli 1929 für die allgemeinen Reparationszahlungen vorgesehen ist. Die Zahlungen werden durch die Bank für den internationalen Zahlungsausgleich mit verwaltet werden. Falls Deutschland von dem in dem Sachverständigenplan vorgesehenen Zahlungsausschub Gebrauch macht, werden die Jahreszahlungen in Form von Sachlieferungen entrichtet. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen. Das Abkommen tritt erst nach Ratifizierung in Kraft, die gleichzeitig mit der Ratifizierung der Staatsverträge über den Sachverständigenplan erfolgen soll.

Belgien hatte bekanntlich auf der Young-Konferenz die Forderung gestellt, daß Deutschland eine

Bei Einrichtungen, die für unbeschränkte Zeit geschaffen werden sollen, muß man mit allen Eventualitäten, auch den schlimmsten, rechnen, und man darf uns nicht verhehlen, wenn wir daran denken, daß die Sonderkommission einmal als Werkzeug für alle möglichen Schikanen, zum Beispiel gegenüber dem berechtigten Ausbehnungsdrang der Industrie in diesem Gebiet, gebraucht werden könnte.

Man sucht uns den französischen Vorschlag mit der Behauptung schmähhaft zu machen, daß er auf dem Grundjah der Gegenseitigkeit aufgebaut sei. Diese angebliche Reziprozität ist aber illusorisch, einfach aus dem Grunde, weil es auf französischer Seite an einem zu kontrollierenden Objekte fehlt. Wenn die Reziprozität darin bestehen soll, daß Deutschland bei einer Verletzung der demilitarisierten Zone durch eine andere Macht gleichfalls die Möglichkeit der Anrufung des besonderen Kommissionsverfahrens haben würde, so ist auch das gegenstandslos. Eine solche Verletzung der demilitarisierten Zone durch eine andere Macht wäre doch nur durch den Einmarsch französischer oder belgischer Streitkräfte in das Rheinland denkbar. Es verheißt sich von selbst, daß in einem solchen Falle ein Kommissionsverfahren keinerlei Zweck mehr hätte.

So ist es durchaus erklärlich, daß nach dem ganzen Verlauf der öffentlichen Diskussion über dieses Thema die Einrichtung der neuen Kommission in der deutschen Öffentlichkeit als ein neuer Versuch aufgefaßt wird, dem Rheinland ein internationales Sonderstatut aufzuerlegen.

Man fragt sich in Deutschland vergeblich, wer denn ein begründetes Interesse an dieser Einrichtung haben könnte. Welche militärischen deutschen Maßnahmen im Rheinland hat denn Frankreich zu befürchten?

Es ist denkbar, daß in diesem verkehrsreichen, offenen vor den Augen von ganz Europa liegenden Gebiet heimlich militärische Vorbereitungen getroffen werden könnten, die eine dringende Gefahr für Frankreich darstellen würden? Eine heimliche militärische Vorbereitung im Rheinland ist so absurd, als wenn jemand heimlich auf dem Potsdamer Platz in Berlin ein Gebäude errichten wollte.

Wenn wirklich einmal ein Streit darüber entsteht, ob eine Eisenbahnanlage oder eine ähnliche Anlage mit den Bestimmungen des Vertrages von Versailles im Einklang steht, bedarf es denn da einer Instanz, die man über die Locarnoverträge hinaus mit besonderen Kompetenzen ausstatten müßte? Vergewagt man sich alles dies, so sollte das Ausland verstehen, daß es genug ist, wenn Deutschland für seine westlichen Grenzgebiete ohne zeitliche Beschränkung die einseitige Verpflichtung zu dauernder Entmilitarisierung auf sich nehmen muß und daß diese Verpflichtung in Locarno unter die Garantie Englands und Italiens gestellt worden ist.

Was darüber als dauernde Einrichtung hinausgeht ist für Deutschland untragbar.

Entschädigung zahlen solle für das während der deutschen Besetzung im Kriege

in Belgien ausgegebene deutsche Papiergeld, das durch die Inflation entwertet worden war. Diese Forderung war eine gefährliche Klippe im Verlauf der Young-Verhandlungen, die erst glücklich umschiffen wurde, als Deutschland seine Einwilligung zu einer deutsch-belgischen Konferenz gab, auf der noch vor der eventuellen Ratifizierung des Young-Planes eine Regelung der Markfrage getroffen werden sollte. Diese Regelung ist jetzt erfolgt. Wie wir glauben, nicht zum Nachteil Belgiens!

Freigabe deutschen Eigentums in Belgien.

Auf Grund von Verhandlungen, die im Reichsfinanzministerium mit Belgien geführt wurden, ist ein Abkommen über die Freigabe deutschen Vermögens in Belgien geschlossen worden. In diesem Abkommen verzichtet die belgische Regierung mit Wirkung vom 7. Juni 1929, dem Tage der Unterzeichnung des Young-Planes, ab auf die Liquidation und Einbehaltung des bis dahin noch nicht liquidierten oder in das Eigentum des Staates übergegangenen deutschen Vermögens, ferner auf die weitere Auslieferung deutscher Wertpapiere, auf die in Versailles Vertrag vorgesehene Befreiung von Eingriffen in die deutschen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte sowie auf den noch unbezahlten Kaufpreis derjenigen Güter, die von ihren deutschen Eigentümern käuflich zurückerworben worden waren. Die Frage der Behandlung der Erlöse des bereits liquidierten deutschen Eigentums ist, ebenso wie die Frage der Einbehaltung des Ausgleichsverfahrens und verwandte Fragen, späteren Verhandlungen nach Inkrafttreten des Young-Planes vorbehalten worden. Auch dieses Abkommen soll gleichzeitig mit den Verträgen zur Inkraftsetzung des Young-Planes ratifiziert werden und in Kraft treten.

zeichnen. Das Abkommen ist

